

	Verhaltenskodex Code of Conduct	F60
--	------------------------------------	-----

Einleitung

Die Weber & Co GmbH-Bereich Luftfahrt (WLF) ist ein Unternehmen, das sich auf die Herstellung von einbaufertiger Rohrkomponenten für die Luftfahrt spezialisiert hat.

Dieser Code of Conduct sind als Mindeststandards der WLF zu verstehen.

Die Festlegung und Umsetzung dieses Code of Conduct sehen wir als Bestandteil unserer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und als eine Gelegenheit für uns, die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu unterstützen. Demzufolge ist es uns ein Anliegen, die Umsetzung der hier festgelegten Standards in unserer täglichen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Als Arbeitgeber ist sich die WLF ihrer sozialen und ethischen Verantwortung bewusst.

Mit diesem Code of Conduct halten wir die grundlegenden Werte fest, an denen wir uns in unserem unternehmerischen Handeln orientieren. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, dass sie diese Werte respektieren und die hier festgelegten Grundsätze in ihrer täglichen Arbeit praktisch umsetzen.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie die hier festgelegten Grundsätze als Mindeststandards selbst einhalten und ihrerseits an ihre Lieferanten verbindlich weitergeben.

Der Code of Conduct der WLF beruht auf den folgenden allgemein anerkannten Richtlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Global Compact der Vereinten Nationen
- ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- Kundenangaben

GRUNDSÄTZE DER WEBER & CO GMBH-BEREICH LUFTFAHRT:

Grundsatz 1 | Wahrung der Menschenrechte

Die WLF bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte in ihrem Einflussbereich. Wir verpflichten uns, uns in keinsten Form an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, weder direkt noch indirekt.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese alle Menschen respektvoll und fair behandeln und dass in ihrem Wirkungsbereich die Menschenrechte gewahrt werden.

Grundsatz 2 | Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Die WLF respektiert das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen. Es steht den Mitarbeitenden frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einem Mitarbeitenden dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Mitarbeitenden bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen.

Auch unsere Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen beachten.

Grundsatz 3 | Wahrung fairer Arbeitsbedingungen

Die WLF achtet auf faire Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden. Dazu gehört die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Ebenso werden alle arbeitsvertraglich vereinbarten Gehälter, Leistungen und national vorgeschriebenen Sozialleistungen gezahlt bzw. abgeführt.

Außerdem unterstützt die WLF die weitere Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeitenden faire Arbeitsbedingungen bieten und diese angemessen entlohnen.

Grundsatz 4 | Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und des Menschenhandels

Die WLF bekennt sich zum Verbot von jeglicher Form der Zwangsarbeit. Hierunter fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe erzwungen werden oder die eine Person nicht freiwillig erbringt.

Die WLF setzt voraus, dass auch ihre Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen zulassen.

	Verhaltenskodex Code of Conduct	F60
--	------------------------------------	-----

Die WLF bekennt sich zum Verbot jeglicher Form der Kinderarbeit. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen beachtet die WLF das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unter Beachtung der nationalen Bestimmungen.

Die WLF bekennt sich zum Verbot jeglicher Form des Menschenhandels.

Die WLF fordert, dass ihre Lieferanten keine Art der Kinderarbeit oder des Menschenhandels in ihrem Unternehmen oder ihrerseits bei ihren Lieferanten tolerieren.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine gefährlichen Arbeiten ausführen lassen, dass sie nationale Regelungen zur Beschäftigung Minderjähriger beachten und dass sie durch die Beschäftigung von Kindern deren Ausbildung nicht behindern.

Grundsatz 5 | Beseitigung aller Formen der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung

Die WLF lehnt jede Form der Diskriminierung im Arbeitsumfeld ab. Dabei respektieren wir die Privatsphäre unserer Mitarbeitenden. Wir bekennen uns zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt und treten dafür ein, dass alle Beschäftigungsentscheidungen (beispielsweise Einstellung, Beförderung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) ausschließlich auf Grundlage der Fähigkeiten und Qualifikationen der betreffenden Person getroffen werden. Aspekte wie Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Alter, Nationalität, Behinderungen, soziale Herkunft, persönliche Beziehungen oder Mitgliedschaft in Gewerkschaft dürfen keinen Einfluss auf Beschäftigungsentscheidungen haben.

Die WLF lehnt jede Form der sexuellen Belästigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und geht mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vor.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Vielfalt fördern sowie Diskriminierung bei Beschäftigungsentscheidungen und sexuelle Belästigung unterbinden.

Grundsatz 6 | Beachtung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

Die WLF beachtet die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Wir sehen es als zentrales Anliegen, unseren Mitarbeitenden ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Wir setzen uns dafür ein, die Risiken, denen die Mitarbeitenden ausgesetzt sind, möglichst gering zu halten, indem angemessene Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und von Unfällen ergriffen werden. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden sind bedürfnisgerecht gestaltet und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen. Sämtliche geltende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Gesundheitsschutz, der Arbeitsplatzergonomie und zur Arbeitssicherheit werden beachtet.

Auch unsere Lieferanten sind aufgefordert, die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten. Unsere Lieferanten müssen aktiv Maßnahmen ergreifen, um arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten, so dass ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für Mitarbeitende gewährleistet ist.

Grundsatz 7 | Beachtung des Umweltschutzes

Der WLF ist der Umweltschutz ein Anliegen, weshalb wir Wert darauf legen, dass Umweltrisiken und negative Auswirkungen auf die Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- die Reduzierung des Verbrauchs von Energie, Wasser, Luft,
- die Reinhaltung der Luft und Vermeidung von Treibhausgasemissionen,
- die Vermeidung von Abfall, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Recycling,
- die Erhaltung der Wasserqualität und der sparsame Gebrauch von Wasser sowie
- ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.

Wir achten auf die Einhaltung der geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Des Weiteren unterstützen wir den Einsatz moderner, effizienter und umweltschonender Technologien.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Umwelt schützen und die geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Die Lieferanten haben darauf zu achten, dass durch ihre Tätigkeit keine vermeidbaren Umweltschäden entstehen.

Grundsatz 8 | Bekämpfung aller Formen der Korruption – Fairer Wettbewerb - Interessenskonflikte

Die WLF lehnt alle Arten der Korruption einschließlich Bestechung und Erpressung ab. Entscheidungsprozesse dürfen in keinsten Weise durch ungebührliche Leistungen (Bargeld, Sachleistungen, Vergnügungsreisen etc.) beeinflusst werden. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein persönliches Interesse oder ein Interessenkonflikt bestehen, so ist dies offenzulegen. Durch die Offenlegung entstehen dem Betroffenen keine Nachteile.

Wir treten für einen fairen Wettbewerb ein und lehnen unlautere Praktiken wie z.B. Preisabsprachen ab.

	Verhaltenskodex Code of Conduct	F60
--	------------------------------------	-----

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese gegen alle Arten der Korruption vorgehen und keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Unsere Lieferanten dürfen weder andere bestechen oder erpressen noch selbst Bestechungen akzeptieren. Außerdem dürfen die Lieferanten keinerlei Preisabsprachen mit Mitbewerbern oder ähnliche Vereinbarungen treffen.

Grundsatz 9 | Schutz des geistigen Eigentums und Verhinderung des Inverkehrbringens gefälschter Teile
Die WLF schützt das geistige Eigentum von Kunden sowie Mitarbeitenden durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.
Durch interne Regelungen wird verhindert, dass gefälschte Teile in Umlauf gebracht werden. Diese Regelungen sind auch durch Lieferanten zu gewährleisten.

Grundsatz 10 | Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit
Die WLF stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gültigen Vorgaben und Regelungen des Datenschutzes eingehalten werden. Weiterhin stellt die WLF sicher, dass die Anforderungen der Informationssicherheit an die Verarbeitung von Informationen ihrer Kunden, Lieferanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt werden.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
Die WLF beachtet die an ihrem Firmensitz geltenden gesetzlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung sowie zutreffende Zoll-, Export- und Exportkontrollbestimmungen.
Dies gilt sowohl für alle Lieferanten und deren Lieferkette, wobei insbesondere die internationalen rechtlichen Vorgaben und Beschränkungen zur Exportkontrolle und Exportrestriktion von sicherheitsrelevanten Dienstleistungen und Waren zu beachten sind. Diese Grundsätze müssen in geeigneter Form an seine Sublieferanten kommuniziert und die Einhaltung der Standards sichergestellt werden.

EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT DER WEBER & CO GMBH-BEREICH LUFTFAHRT
Die WLF behält sich vor, die Einhaltung der hier festgelegten Standards in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen von Audits, zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Lieferanten verpflichten sich, die Überprüfung der Einhaltung durch ein Audit, nach einer angemessenen Ankündigungszeit zuzulassen und dafür alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Bei Verstößen gegen Gesetze und die hier festgelegten Standards handeln wir konsequent, unter anderem durch das Ergreifen arbeitsrechtlicher Schritte oder die Beendigung von Geschäftsbeziehungen.

ANSPRECHPARTNER
Bei Fragen zum Thema Nachhaltigkeit und Code of Conduct können Sie sich jederzeit an den Corporate-Social-Responsibility-Beauftragten, Herrn Rechtsanwalt Udo Hesse, wenden.

Beschwerdeverfahren und Whistleblower Policy
Hinweise und Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen Gesetze oder gegen den Code of Conduct können über die firmenunabhängige E-Mail-Adresse ra-hesse@kanzlei-neunkirchen.de, telefonisch unter ++49-2736 / 50971-0, oder persönlich nach Terminvereinbarung im Büro des CSR-Beauftragten bei der WLF GmbH Hugo-Junkers-Str. 1 - 56479 Liebenscheid oder postalisch als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet an WLF GmbH CSR-Beauftragter, Hugo-Junkers-Str. 1 - 56479 Liebenscheid gemeldet werden.
Die Anonymität der hinweisgebenden Person und die Vertraulichkeit werden unter allen Umständen gewährleistet. Der Whistleblower wird geschützt vor Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien.